

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 402/07 B

L 8 R 102/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 RA 100/04 (SG Schleswig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Witwenrente aus der Versicherung ihres am 18.11.2003 verstorbenen Ehemannes verneint, weil die am 30.4.2003 geschlossene Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, der überwiegende Zweck der Heirat sei nicht die Begründung eines Versorgungsanspruchs gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Klägerin ist im vorliegenden Rechtsstreit die Rechtsfrage zu entscheiden, "ob die Hoffnung oder Erwartung, eine lebensbedrohliche Erkrankung zu überstehen sowie eine langjährige Lebensgemeinschaft vor der Eheschließung, keinen besonderen Umstand des Falles iS des § 46 Abs 2a SGB VI darstellen und somit nicht zu berücksichtigen sind."
- 6 Im Grunde wirft die Klägerin mit dieser Fragestellung zwei verschiedene Rechtsfragen auf: Zum einen stellt sie die Frage, ob die Hoffnung oder Erwartung, eine lebensbedrohliche Erkrankung zu überstehen, keinen besonderen Umstand iS des § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) darstelle. Diese Frage ist zu trennen von der weiteren Frage, ob



nicht eine langjährige Lebensgemeinschaft ein solcher Umstand sei. Werden jedoch mehrere Fragen mit der Nichtzulassungsbeschwerde aufgeworfen, sind die Gründe für die Zulassung der Revision hinsichtlich jeder einzelnen Rechtsfrage darzulegen.

- 7 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit beider Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin gibt an, aus dem Gesetz lasse sich nicht eindeutig herleiten, ob die besonderen Umstände des Falles sich nur auf Umstände bezögen, die objektiv auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund schließen ließen. Im Verlauf der Beschwerdebegründung weist die Klägerin darauf hin, dass auf objektive Kriterien abzustellen sei, diese aber nicht allein entscheidungserheblich sein sollten. Bei der Frage, ob eine langjährige Lebensgemeinschaft ein nach § 46 Abs 2a SGB VI zu berücksichtigender Umstand ist, handelt es sich jedoch offenkundig um ein objektives Kriterium, hinsichtlich dessen auch von der Klägerin kein Klärungsbedarf gesehen wird. Sie geht jedenfalls in ihrer Beschwerdebegründung auf diesen Umstand nicht weiter ein, so dass dem Beschwerdevorbringen auch nicht zu entnehmen ist, inwieweit ein Bedarf zur Klärung dieser (Teil-)Frage besteht.
- 9 Aber auch bezüglich der Frage, ob die Hoffnung oder Erwartung, eine lebensbedrohliche Erkrankung zu überstehen, ein besonderer Umstand iS des § 46 Abs 2a SGB VI ist, ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Dem Beschwerdevorbringen ist zu entnehmen, dass zwar in der späteren Rechtsprechung - höchstrichterliche Rechtsprechung wird hierzu nicht angeführt - von einer "Motivforschung" Abstand genommen worden sei, doch werde in Kommentierung und Rechtsprechung auf die unterschiedlichsten Konstellationen abgestellt und bei der Beweismwürdigung berücksichtigt, inwieweit gerade objektive Umstände nicht allein entscheidungserheblich seien. Diese Ausführungen sprechen eher dafür, dass die Rechtsprechung insoweit bereits geklärt hat, dass alle und somit nicht nur objektive Umstände zu berücksichtigen sind. Abgesehen von dem Hinweis auf die nach Ansicht der Klägerin überholte Entscheidung des BSG vom 28.3.1973 - 5 RKnU 11/71 fehlt allerdings auch hierzu jede Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung; die Klägerin zitiert lediglich einige Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Sie hätte jedoch darlegen müssen, dass der Rechtsprechung des BSG keine Hinweise auf die Beantwortung der



aufgeworfenen Rechtsfrage zu entnehmen seien, zumal vergleichbare Regelungen über den Ausschluss einer Hinterbliebenenrente sich im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 65 Abs 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) und des sozialen Entschädigungsrechts (§ 38 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz) finden.

- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

